

Vereinssatzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „**Schutzgemeinschaft Schmerzensgeld**“.
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin Charlottenburg eingetragen werden. Nach der Eintragung erhält der Name des Vereins den Zusatz e.V.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Durchsetzung des Systems eines vorhersehbaren und am Grundsatz der Gleichberechtigung orientierten, der Höhe nach angemessenen und fairen taggenauen Schmerzensgeldes.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch eine wissenschaftliche Vertiefung und Optimierung des Systems der taggenauen Bemessung, ferner durch die Bekanntmachung und Durchsetzung des Systems der taggenauen Bemessung in den Medien und der Öffentlichkeit sowie bei den nationalen und europäischen Gerichtshöfen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat folgende Mitgliedschaften:

a) Ordentliche Mitglieder:

Ordentliche Mitglieder sind zunächst nur die Gründungsmitglieder. Dies können natürliche Personen sein, die das 18. Lebensjahr vollendet haben sowie juristische Personen. Die Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mehrstimmig. Die Aufnahme wird schriftlich erklärt.

Hat der Vorstand die Aufnahme abgelehnt, so kann der Bewerber Einspruch zur nächsten Mitgliederversammlung einlegen.

b) Fördermitglieder

Fördermitglieder können Unfallopfer und Geschädigte sein oder jede natürliche oder juristische Person, die bereit ist, den Vereinszweck zu fördern. Die Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Personen die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, muss die schriftliche Zustimmungserklärung, des/der gesetzlichen Vertreter/s beigefügt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit Alleinvertretungsmacht. Die Aufnahme wird schriftlich erklärt.

(2) Hat der Vorstand die Aufnahme abgelehnt, so kann der Bewerber Einspruch zur nächsten Mitgliederversammlung einlegen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, die Zwecke des Vereins durch ihre Beteiligung an der Vereinsarbeit entsprechend ihren persönlichen Möglichkeiten, aktiv zu fördern. Die ordentlichen Mitglieder haben das Recht an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und Stimmrecht auszuüben

(2) Die Fördermitglieder unterstützen den Verein ideell und durch Zahlung ihres Beitrags. Die Fördermitglieder haben das Recht an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und Anträge zur Tagesordnung einzubringen, dürfen aber kein Stimmrecht ausüben.

Ferner erhalten Sie in einem geschützten Bereich auf der Homepage Informationen, welcher nur Ihnen zugänglich ist.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Personen durch deren Auflösung), Austritt oder Ausschluss.

(2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von zwei Wochen vor Ende eines Kalenderhalbjahres (30.6. und 31.12.) gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Für die Wahrung der Frist ist der Zugang der Austrittserklärung beim Verein entscheidend.

(3) Ein Ausschluss erfolgt nur aus wichtigem Grund. Wichtige Gründe sind insbesondere eine Tätigkeit im Widerspruch zu dem Satzungszweck, eine unsachliche Herabsetzung des Vereins in der Öffentlichkeit oder eine unsachliche Beeinträchtigung des Vereinsfriedens sowie wenn ein Mitglied mit einem oder mehr Jahresbeiträgen im Rückstand ist.

(4) Der Ausschluss bedarf eines Vorstandsbeschlusses, der mit der Mehrheit der Mitglieder gefasst werden muss. Der Ausschließungsbeschluss ist zu begründen und wird mit Bekanntgabe per eingeschrieben Brief an das betroffene Mitglied wirksam.

(5) Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich vor dem Vorstand zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem betroffenen Mitglied mittels Einschreiben bekannt zu geben. Gegen den Ausschluss steht dem betroffenen Mitglied das Recht zur Berufung auf der nächsten Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss schriftlich innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand eingelegt werden. Die Mitgliedschaft ist beendet, wenn die Berufungsfrist versäumt wird oder wenn die Mitgliederversammlung den Ausschluss bestätigt.

(6) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber. Eine Rückzahlung bereits bis zum Ende der Mitgliedschaft gezahlter Mitgliedsbeträge erfolgt nicht.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und die Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus drei Personen; dazu gehören der Vorsitzende sowie der Kassenwart und der Schriftführer. Die Vorstandsmitglieder sind alleinvertretungsberechtigt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Geschäftsjahre gewählt und bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wird. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

(4) Die Mitglieder des Vorstands haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 9 Zuständigkeiten des Vorstands

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- c) Beschluss über die Höhe der Beiträge;
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- e) Beschlussfassung über die Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- f) Beschlussfassung über die Bestellung eines Verantwortlichen für die Öffentlichkeitsarbeit;
- g) Liquidation des Vereins.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Geschäftsjahr statt. Stimmrecht haben die ordentlichen Mitglieder. Das Stimmrecht kann persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
- (2) Die Fördermitglieder haben ein Teilnahmerecht und dürfen Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung einbringen.
- (3) Die Mitglieder sind vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Die Ladungsfrist beträgt vier Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder oder die Mehrheit des Vorstandes es verlangen.
- (5) Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung müssen mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung eingereicht und begründet werden. Über die Zulassung der Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Tagesordnung kann durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung in der Sitzung ergänzt oder verändert werden; dies gilt nicht für Satzungsänderungen.
- (6) Die Mitgliederversammlung entscheidet grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Enthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen gezählt.
- (7) Der Vorsitzende des Vorstands leitet die Mitgliederversammlung, wenn diese keinen anderen Versammlungsleiter bestimmt.
- (8) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden der Mitgliederversammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands;
- b) Entscheidung über die Berufung eines ausgeschlossenen Mitglieds;
- c) Satzungsänderungen;
- d) Auflösung des Vereins;
- e) Beschluss über die Höhe der Mitgliedsbeiträge;
- f) Genehmigung der Geschäftsordnung des Vorstands.

§ 12 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur mit drei Vierteln bei der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden. Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 13 Verantwortlichkeit Öffentlichkeitsarbeit

Der Vorstand kann einstimmig einen Verantwortlichen für die Öffentlichkeit bestellen. Dieser hat die Stellung eines besonderen Vertreters gem. § 30 BGB.

§ 14 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

(2) Die Liquidation obliegt dem Vorsitzenden des Vorstands.

(3) Nach erfolgter Auflösung oder Wegfall des Zwecks der Gesellschaft fällt das vorhandene Vermögen einer gemeinnützigen Organisation zu, die von der Mitgliederversammlung bestimmt wird. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

§ 15 Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus dieser Satzung sich ergebenden Rechte und Pflichten ist Berlin.